

Unbegleitete minderjährige und junge volljährige Geflüchtete

Die Begleitung im Klageverfahren und aufenthaltsrechtliche Perspektiven

Referentinnen: Dörthe Hinz und Gerlinde Becker

Flüchtlingsrat Niedersachsen

Hannover, 15.05.2019



Projekt „Durchblick“

Handlungssicherheit und Partizipation von unbegleiteten minderjährigen und jungen erwachsenen Flüchtlingen stärken. Durch Information, Qualifizierung und Netzwerkbildung.

Das beinhaltet u.a.:

Beratung und Begleitung
Schulungen und Workshops
Handreichungen/Arbeitshilfen
Öffentlichkeitsarbeit
Politischer Lobbyarbeit
Netzwerkarbeit

Ansprechpartnerinnen: Dörthe Hinz, dh@nds-fluerat.org
Gerlinde Becker, gb@nds-fluerat.org

Mailverteiler: „Junge Flüchtlinge in Niedersachsen“:

Eintragung unter: <http://www.asyl.org/mailman/listinfo/juf-nds>

Homepage Flüchtlingsrat Niedersachsen: nds-fluerat.org

Das Klageverfahren –

Begleitung von umF und jungen volljährigen Geflüchteten im asylrechtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Referentin: Dörthe Hinz

Flüchtlingsrat Niedersachsen
Landeskoordinatorin BumF e.V.

Hannover, 15.05.2019



- Kurzer Rückblick Asylverfahren
- Entscheidung des BAMF und Rechtsmittel
- Das Gerichtsverfahren
- Was ist bei Einreichen der Klage zu beachten und was beinhaltet eine Klagebegründung?
- Welche Handlungsempfehlungen können für das laufende Verfahren gemacht werden?
- Wie können die jungen Kläger*innen auf die mündliche Anhörung vor dem Verwaltungsgericht vorbereitet werden?

Minderjährigenschutz (im Aufenthaltsrecht)

- Einreise (**Inobhutnahme** durch das Jugendamt)
- Leistungen bei UMF: **SGB VIII** statt AsylbLG
- Handlungsfähigkeit erst ab Volljährigkeit – **Vormundschaftsbestellung**
- Ausreise (Faktisch **keine Abschiebung** von unbegleiteten Minderjährigen § 58 Abs. 1a AufenthG)
- **Keine Dublinüberstellung** bei Antragstellung in der Minderjährigkeit
- *Anspruch auf Nachzug beider Eltern bis zur Volljährigkeit (§ 36 Abs. 1 AufenthG)*

- Kurze Voraufenthaltszeit in Deutschland
- Spracherwerb nicht abgeschlossen
- Unsichere Zukunfts- und Lebensperspektive, da aufenthaltsrechtliche Situation oft (noch) nicht abgesichert oder bedroht ist.
- Oftmals abrupte Beendigung der Jugendhilfe mit 18 (dann Zusammenfallen mit asyl- & aufenthaltsrechtl. Verschärfungen ab Volljährigkeit)
- Häufig noch keine eigene Wohnung (Umzug in GU)
- **Gesamte Lebensorganisation hängt vom Aufenthalt ab (Lebensunterhalt, Zugang zu Bildung/ Bildungsförderung)**
- Diskriminierungserfahrungen/ Rassismus (Wohnungsmarkt/ Arbeitswelt/Behörden – Bleibeperspektive)
- Fehlende Netzwerke

Kurzer Rückblick Asylverfahren



Rückblick:

Asylantrag: Schutzsuche vor politischer Verfolgung und Antrag auf internationalen Schutz (§ 1 AsylG)

- Asylantrag (Art. 16a GG)

Internationaler Schutz:

- Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)
- Internationaler subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)



Asylantrag



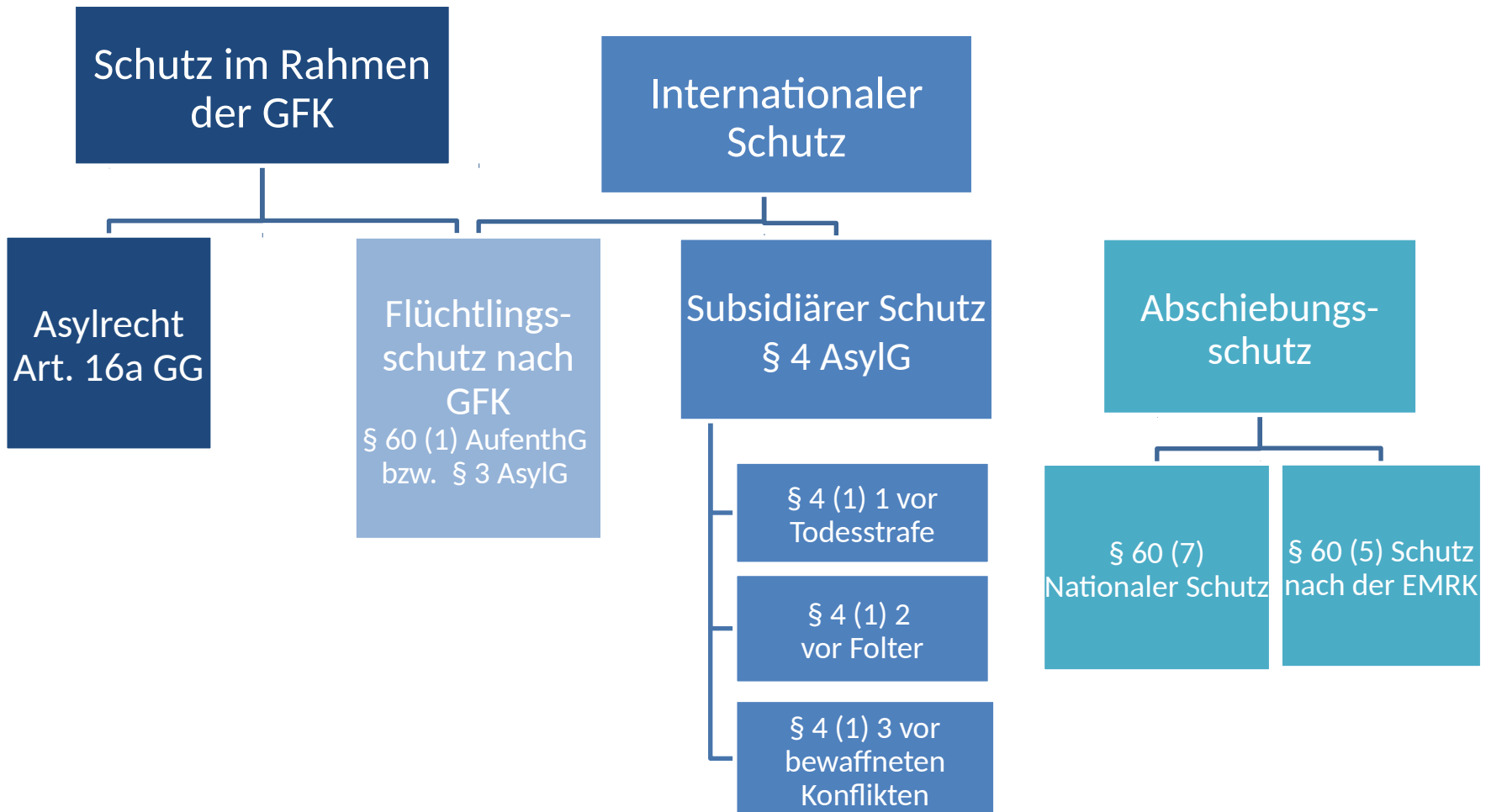
Prüfungsrahmen des BAMF (§ 31 Abs. 3 AsylG)

- Asylberechtigung (Art. 16 a GG)
- Flüchtlingsstatus
- Subsidiärer Schutz (international)
- **Nationale Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG**

- 1. Zuständigkeit:** Europäische Dublin III Verordnung
Zuständig ist der Ersteinreisestaat
→ Ausnahme: Familienzusammenführungen
→ Ausnahme bei umF: Zuständig ist i.d.R. das Land in dem sich der umF aufhält.*
- 2. Glaubwürdigkeit**
- 3. Fluchtalternative** / Vermeidungshandlungen möglich?
- 4. Kommt eine der Schutzformen in Frage?**

* wenn der Asylantrag in der Minderjährigkeit gestellt wurde

Die Schutzformen





Die verschiedenen Schutzstatus*, die das deutsche Flüchtlingsrecht kennt:

*Plural von lat. „status“ ist status

Anerkennung als
Asylberechtigter, Art. 16a
GG

Politische Verfolgung, Art. 16a Abs. 1 GGM spielt heute keine Rolle mehr in der Praxis, da der Anwendungsbereich sehr gering; gilt nur für Personen, die ohne Berührung mit sicheren Drittstaaten einreisen (Art. 16 Abs. 2 GG)

Anerkennung als Flüchtling
§ 3 AsylG, Genfer Konvention

Genfer Konvention, § 3 AsylG; bei individueller Verfolgung wegen Nationalität, Rasse, Religion, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe; praktisch sehr bedeutsam

Zuerkennung des subsidiären
Schutzes, § 4 AsylG

Für Personen, die nicht verfolgt werden, denen aber Schäden drohen (Z.B. Folter, erniedrigende Behandlung oder Lebensgefahr bei bewaffneten Konflikten), § 4 AsylG

Nationale
Abschiebungsverbote
§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Humanitärer Schutz bei Lebensgefahr wegen todbringender nicht behandelbarer Erkrankung oder drohender „Verelendung“ (§ 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG)

„Sichere“ Herkunftsländer

§16a.3 GG:

Länder, „bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.“

Derzeitige „Sichere“ Herkunftsländer (§29a.2a AsylG):

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehem. jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal, Serbien, EU-Mitgliedstaaten

Jassin

Jassin ist in Afghanistan am 10.6.1999 geboren. Noch im Säuglingsalter flüchtet seine Familie in den Iran. Als sie 2015 erneut auf der Flucht sind, wird die Familie getrennt. Nur Jassin gelingt die Flucht nach Europa. Am 29.9.2015 kommt er in Deutschland an und wird durch das Jugendamt Celle Inobhut genommen. Am 27.01.2016 stellt sein Vormund den Asylantrag.

Am 18.11.2017 findet seine Anhörung statt.

In der Anhörung schildert er, dass seine Eltern aus Angst vor den Taliban Afghanistan verlassen hatte. Im Iran habe die Familie illegal leben müssen. Eine Schule durfte er nicht besuchen. Aufgrund fehlender Aufenthaltspapiere wurden sein Vater und er mehrmals festgenommen. Immer wieder bekommt er mit, wie Afghanen für Kämpfe in Syrien rekrutiert wurden. Aus Angst vor erneuter Festnahme beschließt die Familie erneut zu fliehen...

J. hat u.a. Angst in Afghanistan nicht als Afghane akzeptiert zu werden. Es könne sein, dass er gezwungen wird in bewaffnete Gruppen einzutreten. Es könne außerdem sein, dass erkannt wird, dass sein Vater früher gegen die Taliban gekämpft habe. Er befürchtet, dass dies ihm gerächt wird. Jassin gehört außerdem der Minderheit der Hazara an.

Ali

A. (16 Jahre) berichtet: Ich habe in der Nähe von Kabul eine Schule besucht. Mein Vater hat eine Autowerkstatt betrieben. Er hatte unter seinen Kunden aus Amerikaner. Eine Tages bekam mein Vater einen Drohbrief. Er solle nicht mit Ungläubigen zusammenarbeiten und als Zeichen des guten Willens mich zu den Taliban schicken, um dort Dienst zu tun.

Ein Woche später kamen Männer zu meinem Vater und sagten, dass er zeigen müsse, dass er auf der richtigen Seite sei. Ich solle sofort mit ihnen kommen. Zum Glück war ich nicht zuhause , Als ich heimkam, schickt mich mein Vater zu einem Onkel, der die Ausreise organisierte.



Entscheidungen des BAMF und Rechtsmittel



Schutz (AufenthG) Aufenthaltserlaubnis	Gültigkeit	Familiennachzug	Leistungszugang
Asylberechtigung (§25.1) Flüchtlingseigenschaft (§25.2)	3 Jahre	Sofort	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich • NiederlassungE nach 3-5 Jahren (an Konditionen gebunden)
Subsidiärer Schutz (§25.2)	1 Jahr	eingeschränkt	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich (+ 2 Jahre) • NiederlassungE nach 5 Jahren (an Konditionen gebunden)
Abschiebungsschutz (§60(7), §60 (5))	1 Jahr	Kein Anspruch auf Fam.nachzug	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich • NiederlassungE nach 5 Jahren (an Konditionen gebunden)

Entscheidungen des BAMF

(Teil-)Positiv	Negativ
Flüchtlingseigenschaft/ Asyl	Einfach unbegründet
Subsidiärer Schutz	Offensichtlich unbegründet (OU)
Abschiebungsverbot	Unzulässig

Ablehnung als...	... unzulässig (§ 29 AsylG)	... offensichtlich unbegründet (§ 29a, § 30 AsylG)	... einfach unbegründet (§ 38 AsylG)
Klagefrist	1 Woche Keine aufschiebende Wirkung!	1 Woche Keine aufschiebende Wirkung!	2 Wochen Aufschiebende Wirkung
Eilrechtsschutzantrag Frist	1 Woche	1 Woche	Nicht erforderlich, da aufschiebende Wirkung der Klage

Aufschiebende Wirkung = Keine Ausreisepflicht= Schutz vor Abschiebung

Keine aufschiebende Wirkung= mithilfe des Eilantrags muss die aufschiebende Wirkung beantragt werden

Klagen ?

- 2018 131.663 Klagen , sowie 323.320 anhängige Klagen
 - Die *bereinigte Schutzquote bei Gerichtsentscheidungen* in erster Instanz (Verwaltungsgerichte, kurz VG) lag im 3. Quartal 2018 bei 53 %, im Jahr 2018 (Jan- bis Sept.) bei 32 % (jede 3. Klage erfolgreich), bei afghanischen Asylsuchenden sogar bei 58 %
 - Höchstwert: 91,3 % aller ablehnenden Bescheide des BAMF wurde im Jahr 2017 beklagt, bei afghanischen Asylsuchenden lag dieser Anteil sogar bei 96 %.
 - „merklich unterschiedliche Anerkennungsquoten“ zu identischen Herkunftsländern in den BAMF-Außenstellen der einzelnen Bundesländer (bspw. Afgh.:88,4 % und 26,3 %)
 - Die bereinigte Gesamtschutzquote bei UMF lag 2018 bei rund 60%, 2017 bei unter 16 Jährigen UMF bei 88,6%, bei 16 und 17-Jährigen bei 78,9% , 2016 waren es noch 94,53%
- Hauptherkunftsländer von umF gleichbleibend: Afghanistan, Somalia, Eritrea, Syrien Guinea*

Klage einreichen

Klage gegen den ablehnenden Bescheid des BAMF

Zustellung des Bescheids an den **Vormund** (ggfs. Anwalt)

→ ACHTUNG: Fristversäumnisse des Vormunds werden dem Minderjährigen voll zugerechnet!

Bei negativer Entscheidung:

- Rechtsmittelfrist beachten (Rechtsmittelbelehrung hängt an Bescheid an)
- Kontakt zur Beratungsstelle aufnehmen
- Anwalt einschalten
- Fristwährend Klage einreichen!

Bei teilpositiver Entscheidung

- Bescheid überprüfen, Chancen auf höherwertigen Schutz prüfen
- (langfristige) Folgerechte bei höherwertigem Schutz (z.B. Elternnachzugsrecht)
- Ausführliche Begründung (mind. 4 Wochen nach Klage)
- Rechtsvertretung!

Das Klageverfahren

- Klageverfahren vor dem **Verwaltungsgericht (VG)**
- Kein Rechtsanwaltszwang, fachkundiger RA aber angeraten!
- Gerichtskostenfrei; Rechtsanwaltskosten
- Einreichen der Klage innerhalb Klagefrist (1 oder 2 Woche(n))
- Schriftlich in 2-facher Ausfertigung + BAMF-Bescheid; oder mündlich in Rechtsantragsstelle des VG
- Prozesskostenhilfe-Antrag (bei Bevollmächtigung Rechtsanwalt)



Grundsätze des Gerichtsverfahrens

Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG)

Unparteilichkeit (Ablehnung bei Verdacht der Befangenheit)
Keine Entscheidung in eigener Sache

Gesetzlicher Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG: Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.)

Mitteilung der Entscheidungsgründe

Öffentlichkeit des Verfahrens

Grundsatz der Amtsermittlung

- **Prozesskostenhilfe**
 - Entscheidung oft erst kurz vor Gerichtsurteil
 - idR an „Erfolgsaussichten geknüpft“ (beachten: Bei UMF nicht)
- Jugendamt
- Ratenzahlung?
- Kommunale Fonds?
- Rechtshilfefonds Pro Asyl / Bundesfachverband umF (BumF)
 - Verfahren „die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher rechtlicher oder öffentlicher Bedeutung sind.“



Abgeordnet
[Redacted]
[Redacted]
Frankfurt a. M.

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf Uhrzeit, Unterschrift)

23.02.2016 [Redacted]

Aktenzeichen 32.43.11.3

DD-06.12
22 05 14

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren des

geb. am

wohnhaft:

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

Begründung:

Der Antragsteller, afghanischer Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit Pashtun und islamischer Religionszugehörigkeit, reiste eigenen Angaben zur Folge am .2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2015 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am .2016.



**Teilweise
Ablehnung**

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.



-Ausfertigung-
Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 66822 Lebach

Datum: 08.11.2017 - si

Gesch.-Z.: [REDACTED]
bitte unbedingt angeben



BESCHEID

In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
4. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
5. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Jassin

→ erhält am
18.11.2017 den
ablehnenden
Bescheid des BAMF



ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Äthiopien abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Einfache Ablehnung



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

Die Klage und die Klagefrist

Rechtsbehelfsbelehrung

Hinweis: Urschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum ggf. Uhrzeit Zustellung)
23.02.2016

Altkennzeichen 32.43113

22.05.14 10.06.12

Förmliche Zustellung

Weiterzuleiten innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Hinweise

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24 - 28

91522 Ansbach

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.



Die Klage erstellen und einreichen



ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Äthiopien abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Einfache Ablehnung

Was gehört in eine Klage...?

Klage

Angabe des Klägers mit
„ladungsfähiger Adresse“

Welcher Klagegegner?

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch:

Wo?

Verwaltungs-
gericht
(fristwährend
bei jedem VG)

Wie erheben?

- schriftlich oder
zur
Niederschrift
bei der
Geschäftsstelle



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Welcher Klageantrag? (Beispiel)

(teilweise)
Aufhebung

+ Verpflichtung zur
Zuerkennung der
Flüchtlingseigenschaft

Hilfsantrag

- **Die Klagebegründung ist nicht dringend nötig, aber wichtig!**
 - d.h. Klageverfahren und mündliche Verhandlung auch ohne schriftliche Vorlage der Klagegründe ABER
 - schriftlich (rechtzeitig, vor Terminierung) begünstigende **Tatsachen** und **Beweismittel** vortragen
 - Die Klagebegründung soll idR innerhalb von 4 Wochen nach Klage eingehen
- Inhalt: **individuelle Auseinandersetzung mit BAMF-Bescheid**
- **Einreichen/ Nachreichen** von neuen Informationen, Beweismitteln neuen Bescheinigungen, Attesten etc.
- Ggf. **Korrektur** des Anhörungsprotokolls
- **Rechtlicher Vortrag**

Begründung der Klage

Amtsermittlungsgrundsatz des Gerichts (§ 86 Abs. 1 VwGO)

Aber „Obliegenheiten“ des Klägers:

§ 25 Abs. 1 AsylG: „Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen.“

Abs. 2: „Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.“

Dieser Vortrag erfolgt regelmäßig durch sogenannte vorbereitende Schriftsätze (dazu gehören auch Bescheinigungen, Atteste und die Ankündigung von Beweisanträgen).

Handlungsempfehlungen im **laufenden** **Klageverfahren**

Wichtig: Bei vorhandener anwaltlichen Vertretung: Informationen an die anwaltliche Vertretung weitergeben und wenn möglich gemeinsam besprechen

- Protokoll-Check
- Bescheid-Check
- Persönliches Gespräch
- Herkunftsland-Check

1. Protokoll -Check

Das **Protokoll zur Anhörung (Niederschrift) lesen** mit dolmetschender Person und überprüfen auf:

- Übersetzungsfehler?
- Vollständigkeit?
- Falsch verstanden/ falsch protokolliert?
- Wichtiges vergessen zu sagen?
- Konnte etwas Wichtiges nicht gesagt werden?

Aufschreiben als „Korrektur“ und an Anwalt weitergeben (gemeinsam besprechen; ggf. in Klagebegründung anführen)



Bearbeitende Stelle:
Referat 641 AKZ Leipzig

Hausanschrift: Brahestraße 8
04347 Leipzig
Postanschrift: Brahestraße 8
04347 Leipzig
Tel.: 091194328100
Fax: 034123159383



Az: _____

Niederschrift

über die Anhörung gem. § 25 AsylG am 29.09.2017 in Leipzig

Es erscheint der Antragsteller, _____, ausgewiesen durch Aufenthaltsgestattung _____ gültig bis _____, gesetzlich vertreten durch den Vormund und/oder den Ergänzungspfleger für sämtliche Bereiche der elterlichen Sorge

Stadt Leipzig - Jugendamt -
z. Hd.
Naumburger Straße 26
04229 Leipzig

Eine Vertretung im Asylverfahren durch einen weiteren Verfahrensbevollmächtigten liegt nicht vor.

Der Vormund bestätigt, dass das Mündel ordnungsgemäß auf die Anhörung beim Bundesamt vorbereitet wurde.

Als Sprachmittler/-in ist anwesend:

Anhörende/r Entscheider/-in ist: Herr _____; Sonderbeauftragte/r für unbegleitete Minderjährige

Die Anhörung wird in der Sprache DARI mittels eines Sprachmittlers durch einen Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige durchgeführt. Über die Anhörung wird eine Niederschrift verfasst.

Auf Nachfrage bestätigt der Antragsteller, dass er sich mit dem/der Sprachmittler/in gut verständigen kann. Er wird darauf hingewiesen sofort anzuzeigen, wenn er eine Fragestellung oder den/die Sprachmittler/in nicht versteht, damit keine Fragen oder Missverständnisse im Raum stehen bleiben.



Die Taliban waren da, es war Krieg. Mein Vater konnte nicht mehr arbeiten, weil seine Klinik zerstört wurde. Jetzt kann er nur noch Plakate schreiben. Und damit verdient er nicht soviel Geld. Deswegen wollten wir nach Deutschland kommen. Die Taliban waren immer in der Schule. Im Fernsehen habe ich gesehen, dass die immer was zerstören. Mein Bruder ist ein paar Tage nicht zur Schule gegangen, weil unseren Nachbarn ein Kind weggenommen wurde. Und weil da viel Krieg ist, wollten wir auch hier hin.

2. „BAMF-Bescheid - Check“

BAMF-Bescheid mit dolmetschender Person lesen und:

- Stellen herausarbeiten, in denen **konkret** über den Asylantragsteller geschrieben wird
- Herausarbeiten und aufschreiben von **Einwänden** des BAMF, die gegen eine Schutzerteilung sprechen

Diese Einwände auflisten und **widerlegen, entkräften/ Fehler aufzeigen**, etc.

Engel

Bearbeitende Stelle:
Referat 699 Zustellzentrum Saarbrücken II
Hausanschrift: Neugrabenweg 2
66123 Saarbrücken
Postanschrift: Neugrabenweg 2
66123 Saarbrücken
Tel.:
Fax:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Geschäftszahlen:

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 90513 Zirndorf
Datum: 16.11.2017 - schoe
Gesch.-Z.: 6717317 - 423
bitte unbedingt angeben



BESCHIED

Hildesheim

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

(Durchwahl)

Datum

845

(bei Antwort bitte angeben)

(Asyl-)Verfahren des/der

Vorname/NAME

geb. am

1999

Anlagen: Bescheid

Sehr geehrte(r) Frau / Herr

hiermit wird Ihnen der Bescheid des Bundesamtes vom zugestellt (Anlage).

Eine Durchschrift des Bescheids nebst Anhörungsprotokoll (falls vorhanden) erhält die zuständige Ausländerbehörde.

Eine Kopie der Akte liegt im Falle der offensichtlichen Unbegründetheit und in den Fällen der Unzulässigkeit gem. § 29 Abs. 1 Nummer 2, 4 und 5 als Anlage bei (§ 36 Abs. 2 Satz 1 AsylG / § 71 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 1 AsylG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

In dem Asylverfahren des

alias:

wohnhaft:

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen **nicht** vor.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; Im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

D0030

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Friedenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

Zentrale:
(09 11) 9 43 - 0
(09 11) 9 43 40 00

Telefax Zentrale:
(09 11) 9 43 40 00
Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Fische/Caale,
Genseric-Walden-Off. Kreditinstitut Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE58 7500 0000 0070 0010 07
BIC: MARKDEF 3300

D0045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Friedenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

Zentrale:
(09 11) 9 43 - 0
(09 11) 9 43 40 00

Telefax Zentrale:
(09 11) 9 43 40 00
Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halla/Basis,
Dienstplatz Welden/Off. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE58 7500 0000 0070 0010 07
BIC: MARKDEF 3300



Auszüge aus ablehnenden BAMF-Bescheiden

Der Antragsteller trug keine ausreichenden Gründe vor, welche zur Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft gemäß § 3 AsylG führen würden. Die Angaben des Antragstellers sind in sich un-schlüssig, unsubstantiiert und nicht nachvollziehbar. In wesentlichen Punkten ergeben sich Wider-sprüche und offenkundige Ungereimtheiten.

Auch seine pauschale Einlassung, dass die Taliban ihn bei einer Rückkehr zum Onkel nach Kan-darhar finden und töten könnten, erscheint nur schwerlich nachvollziehbar. Der Antragsteller kann-

Der Sachvortrag des Antragstellers genügt nicht den aufgeführten Kriterien einer glaubhaften Darstellung eines Verfolgungsschicksals. Die Angaben des Antragstellers zu den fluchtauslösenden Ereignissen blieben arm an Details, vage und oberflächlich.

Die Glaubhaftmachung setzt, entsprechend der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, einen schlüssigen Sachvortrag voraus, d.h., unter Angaben genauer Einzelheiten muss der Ausländer einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung und verständiger Würdigung die Gefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt. Hierzu gehört die lückenlose Schilderung der in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere der persönlichen Erlebnisse (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989, 9 B 405.89, NVwZ-RR 1990, 379 und Urteil vom 10.05.1994, 9 C 434.93, NVwZ 1994, 1123). Die wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorganges ist dabei erfahrungsgemäß gekennzeichnet durch Konkretheit, Anschaulichkeit und Detailreichtum.

Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Ausländer nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988, 9 C 32.87, EZAR 630 Nr. 25 und Beschluss vom 21.07.1989, 9 C 109.84, NVwZ, 1990, 171).

Gemessen an diesen Grundsätzen gelang es dem Antragsteller nicht, eine Gefährdungssituation glaubhaft zu machen. Die Aussagen des Antragstellers sind widersprüchlich, wenig konkret und detailarm. Der gesamte Vortrag des Antragstellers lässt es an relevanten Einzelheiten fehlen; er erweckt nicht den Eindruck, dass er tatsächlich Erlebtes mitteilt.

Widerlegen...?

- Diese Einwände des BAMF gegen Schutzgewährung im Anhörungsprotokoll a) identifizieren, b) auflisten, c) widerlegen, Fehler (Übersetzung, Protokollierung) aufzeigen und entkräften; **verschriftlichen**

Eigene genannte Fluchtgründe:

- **Zu wenig Details ?**, **nicht glaubwürdig ?**, **widersprüchlich** etc.?



Detailreich, bildhaft, „lebensnah“, widerspruchsfrei, vollständig, wahrheitsgemäß,
Beschreibung von Gefühlen

3. Der „Herkunftsland-Check“

Aktuelle Informationen über das Herkunftsland

- allgemeine HKL-Lage betreffend: **Länderrecherche, aktuelle Berichte und Gutachten** (hier ist auch das Verwaltungsgericht in Amtsermittlungspflicht)
- aktuell wichtige **Veränderungen** im HKL?
- Sammlung von (Erkenntnis-) **Quellen** zur **aktuellen Situation im Herkunftsland** und in **Bezug bringen zur konkreten Situation des jungen Menschen** (bspw. Region, Volksgruppe, Religion)
- [ecoi.net, asyl.net, https://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander.html](https://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander.html)
- Themenseite Afghanistan: <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/afghanistan/>

4. Das persönliche Gespräch zur „Was wäre wenn ...?“-Frage

– die Frage nach Folgen bei Rückkehr

Insbesondere auf bereits Gesagtem (Anhörungsprotokoll) aufbauen und auf die Ablehnungsgründe (BAMF-Bescheid) eingehen

- *Was könnte dir bei Rückkehr passieren?*
- *Was droht **dir** dann?*
- *Warum und durch wen (konkret)? Verbinde das mit deinen persönlichen Fluchtgründen!*
- *Was hast du schon einmal erlebt, was sich wiederholen könnte?*
- *Erzähle, warum die Gefahr (nach der Flucht) noch immer genauso (oder mehr) besteht!*

Was wäre wenn ...? – die Frage nach Folgen bei Rückkehr

- *Erkläre, falls deine Familie/ Verwandte dir bei einer Rückkehr nicht helfen können (warum nicht)?*
- *Wie ist die Situation für Menschen die zurückkehren (nach vielen Jahren im Exil)?*
- *Warum ist es dir nicht möglich, (allein) in andere „sichere“ Regionen deines HKL zu reisen und dort zu leben? (inländische Fluchtalternative)*
- *Wie ist dein aktueller Gesundheitszustand ?*

Praxistipp: Ein Katalog mit Orientierung gebenden Fragen wurde herkunftslandunabhängig vom Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. erstellt und steht hier zum Download zur Verfügung:
<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/03/2019FragenAnh%C3%B6rungVorber-unabh%C3%A4ngigHKL-3.pdf>



Der Umgang mit neuen Umständen im Laufe des Klageverfahrens

Während des laufenden Klageverfahrens ...

(nachträgliche) Benennung **weiterer Gründe**, die für die Flucht ausschlaggebend waren, z.B.:

- Neue weitere Gründe benennen, die z.B. aufgrund einer traumatischen Belastung erst später erzählbar sind
- „Vervollständigung“ fehlender oder z.T. bruchstückhafter Informationen/Erinnerungen (ggfs. auch durch Kontaktaufnahme zu Angehörigen)
- Veränderungen bzgl. Herkunftsfamilie (z.B. eigene Flucht, schwerer Erkrankung von Angehörigen, Wegfall des „Ernährers“)
- (erneute) Bedrohung/ Gefährdung der zurückgebliebenen Angehörigen durch verfolgende Akteure im Heimatland
- Neue konkrete drohende Gefahren bei einer Rückkehr ins Herkunftsland
- Beweismittel/Zeugen ?
- Ärztliche Atteste/ Gutachten: aussagekräftige, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Schreiben über eine (veränderte) gesundheitliche Situation

Während des laufenden Klageverfahrens ...

weitere Gründe, z.B.:

- Identifizierung und Sammlung von Erkenntnisquellen zur aktuellen Situation im Herkunftsland
- Nachweis und Benennung (exil-)politischer Aktivitäten in Deutschland, die zu einer weiteren Gefahr im HKL führen würden (bspw. Äußerungen gegen die Taliban im Kontext eines Redebeitrags auf einer Demonstration; Beiträge in social media)
- Positive Gerichtsurteile (anderer VG, OVG) lesen und ggf. benennen (insbesondere bei ähnlich gelagerten Fällen. Z.B. bei <https://www.asyl.net/recht/entscheidungsdatenbank>)
- Gründe aus dem Hilfeplan (-Gespräch) zum aktuellen Hilfebedarf (insbesondere auch bei der Weiterführung der Hilfe nach § 41 SGB VIII)

Besonderheiten bei der Darlegungslast

Substantiiertes Sachvortrag bei einer PTBS

Bei einer „posttraumatischen Belastungsstörung“ („PTBS“) gilt ein besonderer Maßstab für die substantiierte Darlegung: Hier verlangt das Bundesverwaltungsgericht wegen des „unscharfen Krankheitsbilds“ und der „vielfältigen Symptomatik“ für einen substantiierten Sachvortrag die Vorlage eines fachärztlichen Attestes, das bestimmten Mindestanforderungen genügt und etwa Angaben über die Diagnosestellung (Zahl der Therapiestunden, Methode), das Krankheitsbild und den Krankheitsverlauf u. a. enthält (Urt. v. 11.09.2007, Az.: 10 C 8.07)



Auszug aus dem Ablehnungsbescheid von Jassin

Soweit der Antragsteller vorträgt, er habe sich seit dem Säuglingsalter in Iran aufgehalten, führt dies nicht zu der Annahme, er könne bei einer Rückkehr nach Afghanistan dort nicht existieren. Selbst ein fehlender vorheriger Aufenthalt in Afghanistan schließt eine Rückkehr dorthin nicht grundsätzlich aus. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Antragsteller den größten Teil seines Lebens in einer islamisch geprägten Umgebung verbracht hat und eine der beiden Landessprachen spricht. Ein spezielles „Vertrautsein mit den afghanischen Verhältnissen“ mag die Sicherung des Lebensunterhalts vereinfachen. Anhaltspunkte, dass dies erforderlich sein könnte, sind jedoch vorliegend nicht ersichtlich (vgl. VGH München, Urteil vom 12.02.2015, 13a B 14.30309 und vom 24.10.2013, Az.: 13a B 13.30031).

Der Antragsteller spricht mit Dari eine afghanische Amtssprache. Zudem habe er als illegaler Flüchtling im Iran dort eine nicht offizielle, afghanische Schule besucht. Dadurch blieb ein sozialer Kontakt zu anderen afghanischen Familien bestehen. Es kann daher angenommen werden, dass der Antragsteller mit den Verhältnissen und der Lebensweise in Afghanistan in ausreichendem Maße vertraut ist.

- **Anhörungsprotokoll und BAMF-Bescheid gegenlesen**
→ Stichworte: Detailarmut, nicht glaubwürdig, widersprüchlich, ...?
- „Was wäre, wenn ...“ – Folgen bei einer Rückkehr
- **Einwände des BAMF**
 - a) identifizieren
 - b) auflisten
 - c) widerlegen
 - d) Fehler (bei der Übersetzung, Protokollierung) aufzeigen, entkräften und verschriftlichen
- **Individueller Teil:** individuelle Fluchtgeschichte darlegen
- **Allgemeiner Teil:** Länderrecherche, aktuelle Berichte in Verbindung mit individueller Fluchtgeschichte(hier ist auch das VG in Amtsermittlungspflicht)
- **Neue Umstände** im laufenden Klageverfahren
Klagebegründung kennen und vor der mündl. Verhandlung lesen

Die mündliche Verhandlung im VG ...

... ist der Mittelpunkt im Klageverfahren

- Ladung vor Gericht
- Begleitung durch Beistand, Vertretung durch Anwalt (oder Vormund_in)
- I.d.R. Durchführung durch Einzelrichter_in , BAMF vermehrt vor Ort
- Recht auf Dolmetscher_in (Verständnisprobleme frühzeitig benennen)
- Anwalt (ggf. auf Beistand) kann Fragen an den Kläger stellen und (Beweis-)Anträge stellen
- Mündliche Gründe für einen Schutzstatus darlegen
- Wieviele und welche Fragen gestellt werden ist unterschiedlich

- Regelmäßige Vorgehensweisen:
 - *Einleitung: Warum ist die Rückkehr nicht möglich? Welche Gefahren gibt es bei einer Rückkehr?*
 - *Z.T. starke Orientierung am BAMF-Anhörungsprotokoll (was bestätigt sich/ wo Widersprüche?)*
 - *Widersprüche werden direkt angesprochen*



Das Recht auf Beistand



§ 67 VWGO (Verwaltungsgerichtsordnung):

(1) Die Beteiligten können vor dem Verwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(7) **In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen.** Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht [...] Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

TIPP: Teilnahme des Beistands dem VG frühzeitig bekanntgeben

Der Gerichtsbescheid

- Ggf. in Anhörung „Gefühl“, wie die Sache gelaufen ist
 - Meist am Ende des Tages Entscheidung
 - Urteil kann oft am nächsten Tag tel. erfragt werden
 - Urteil wird schriftlich (wenige Wochen) zugestellt
 - Gegen die Entscheidung kann Antrag auf Zulassung der Berufung beim OVG gestellt werden (Rechtsanwaltszwang, 1-Monatsfrist)
-
- **Positiv:** VG verpflichtet BAMF: Feststellung Schutzstatus Ausländerbehörde: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
 - **Negativ:** Asylverfahren rechtskräftig beendet (nur selten: OVG) Ausländerbehörde: Erteilung einer Duldung ...





Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Antragstellers ist die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich.

Bei der Rückkehr nach Afghanistan kann sich der Antragsteller auf die Unterstützung seiner Familie stützen. Er ist Familie eingebunden und hat auch schon vorher mit seiner Familie zusammengearbeitet. Insoweit liegen keine individuellen gefahrerhöhenden Umstände vor. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Antragsteller nicht zu seiner Familie zurückkehrt und an einem anderen Ort in Afghanistan alleine lebt, kommt man zu keinem anderen Ergebnis. Es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller als Volljähriger, gesunder Mann, der mangels familiärer Bindungen keine Unterhaltslasten hat, auch ohne nennenswertes Vermögen, ohne abgeschlossene Berufsausbildung und ohne familiären Rückhalt im Falle einer Rückkehr in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten, etwa in Kabul, aber auch in seiner Heimatprovinz, wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen, sich damit zumindest ein Leben am Rand des Existenzminimums zu finanzieren und allmählich wieder in die afghanische Gesellschaft zu integrieren. (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.9.2016, Az.: 9LB 100/15, OVG Münster, Urteil vom 3.3.2016, Az.: 13 A 1828/09. A, VGH München Urteil vom 12.2.2015, Az.: 13 aB 14. 30309 (zu § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG), VGH Mannheim, Urteil vom 26.2.2014, Az.: A 11 S2519/12, VGH Kassel Urteil vom 30.1.2014, Az.: 8A 119/12 A, OVG Bautzen Urteil vom 10.10.2013, Az.: A1A 474/09, VG Meiningen, Urteil vom 27. März 2014, 8 K20019/13 Me)

VG Meiningen, Urteil vom 04.10.2018 - 8 K 20396/16 Me - asyl.net: M26758

<https://www.asyl.net/rsdb/m26758/>

Leitsatz:

Abschiebungsverbot für jungen Mann hinsichtlich Afghanistan wegen fehlender Möglichkeit der Existenzsicherung:

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Afghanistan, wie sie sich insbesondere in der UNHCR-Richtlinie vom August 2018 darstellt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein junger Mann, der als 15-Jähriger Afghanistan verlassen hat und nach vierjährigem Aufenthalt im Ausland mit den Gegebenheiten im Land nicht mehr vertraut ist und der im Fall einer Rückkehr nicht mit familiärer Unterstützung rechnen kann, in der Lage sein wird, sich eine ausreichende Existenzgrundlage zu schaffen.

Vorbereitung

- Rolle der beteiligten Personen erklären
- Subjektive Perspektive (“ich” statt wir)
- Kriterien von Glaubhaftigkeit/-würdigkeit erläutern
- Unterschied “Anhörung” und “Mündliche Verhandlung”
- ...???

Welche Unterstützungsmöglichkeiten und -bedarfe seht ihr in Bezug auf eure Funktion/Rolle ??



Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung)



Entscheidung des BAMF

„einfache“ Ablehnung:
Aufenthaltsgestattung

Anerkennung:
Aufenthaltserlaubnis



- erfolgreiche Klage
- erfolgreicher Folgeantrag



Duldung



3-5 Jahre

Niederlassungserlaubnis:
unbefristeter Aufenthalt

Auf unserer Homepage finden Sie zahlreiche Arbeitshilfen und Materialien zu verschiedenen Themenschwerpunkten

Flüchtlingsrat Niedersachsen: www.nds-fluerat.org

Materialien mit Bezug zu UMF und Jungen Volljährigen :<https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/#arbeitshilfen-umf>

Bundeschverband umF e.V.: www.b-umf.de

Weitere Links/Übersichtsseiten:

www.asyl.net

www.fluechtlingshelfer.info

www.einwanderer.net

www.kiwa-umf.de